

Bundesministerium der Finanzen  
Herrn MD Michael Sell  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

**nur per E-Mail an: [IVA2@bmf.bund.de](mailto:IVA2@bmf.bund.de)**

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)**

**Ihr Schreiben vom 1. November 2016, IV A 2 – S 1910/16/10036-02**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Sell,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir gerne wahr.

Die Bundesnotarkammer begrüßt die Zielsetzung des Entwurfs, die Transparenz von Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland zu verbessern.

Zu diesem Zweck soll insbesondere die nach geltendem Recht bereits bestehende Anzeigepflicht der betroffenen Steuerpflichtigen über den Erwerb von qualifizierten Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 138 AO modifiziert, erweitert und vereinfacht sowie stärker sanktioniert werden.

Für Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu ausländischen Gesellschaften ist der gewählte Ansatz einer Verschärfung von „Selbstanzeigepflichten“ ohne Weiteres nachvollziehbar. Gleichwohl ist aus Sicht der Bundesnotarkammer auf folgende grundlegende Punkte hinzuweisen:

- Zunächst bieten „Selbstanzeigepflichten“ generell keine vergleichbare Verlässlichkeits- und Vollständigkeitsgewähr wie Mitteilungen von Notaren über steuerlich relevante gesellschaftsrechtliche Vorgänge. Jedenfalls im Ausgangspunkt

liegt es in der Natur jeder „Selbstanzeigespflicht“ – und zwar unabhängig von ihrer Sanktionierung –, dass ihre Erfüllung die Ehrlichkeit des betroffenen Steuerpflichtigen voraussetzt (vgl. zu diesem Aspekt auch die Begründung, S. 1).

- Zudem setzt die Erfüllung von Selbstanzeigepflichten – jenseits der Fälle bewusster Nichtbefolgung – voraus, dass der betroffene Steuerpflichtige die Pflicht kennt und den Sachverhalt, der diese Pflicht auslöst, zutreffend unter den Tatbestand der Anzeigepflicht subsumiert. Es dürfte anzunehmen sein, dass dies keinesfalls bei allen Steuerpflichtigen immer der Fall ist. Bei inländischen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen, an denen ein Notar beteiligt ist, trägt daher der Notar Sorge dafür, dass relevante Sachverhalte den Regelungen der Steuergesetze gemäß den Finanzbehörden unabhängig von der diesbezüglichen (Un-)Kenntnis der Beteiligten zuverlässig zur Kenntnis gebracht werden.
- Außerdem können etwaige zugrunde liegende ausländische privatschriftliche Dokumente – anders als notarielle Urkunden – jederzeit nachträglich zum Zwecke der Steuerhinterziehung oder des Steuerbetruges manipuliert werden. Bei notariellen Urkunden ist eine nachträgliche Manipulation hingegen ausgeschlossen. Außerdem findet im notariellen Erkenntnisverfahren eine sichere und gründliche Identifizierung aller Beteiligten statt, die auch den Anforderungen der Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entspricht.
- Schließlich ist zu bedenken, dass zur Aufdeckung und Sanktionierung von Verstößen gegen „Selbstanzeigepflichten“ gegebenenfalls staatliche Ermittlungs- und Sanktionierungsverfahren erforderlich sind. Solche Verfahren sind in der Regel – zumal bei komplexen grenzüberschreitenden gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten – überaus zeitaufwendig und kostenintensiv. Wo notarielle Mitteilungspflichten greifen, sind nachgelagerte staatliche Ermittlungs- und Sanktionierungsverfahren hingegen entbehrlich, weil strukturell sichergestellt ist, dass die Finanzbehörden von den maßgeblichen Sachverhalten zuverlässig bereits unmittelbar mit ihrer Verwirklichung Kenntnis erlangen.

In Anbetracht der strukturellen Nachteilhaftigkeit von „Selbstanzeigepflichten“ gegenüber notariellen Mitteilungs- und Beistandspflichten sollte nach Überzeugung der Bundesnotarkammer weiterhin und zunehmend darüber nachgedacht werden, den Problemen der Steuerhinterziehung, des Steuerbetrugs und der schlichten Nichtanzeige im Zusammenhang mit dem Einsatz von Auslandsgesellschaften bzw. im Zusammenhang mit Beteiligungen von inländischen Steuerpflichtigen an ausländischen Gesell-

schaften bereits auf einer dem Steuerrecht vorgelagerten Ebene zu begegnen. Insbesondere könnte und sollte aus Sicht der Bundesnotarkammer darauf hingewirkt werden, grenzüberschreitenden Briefkasten- und Strohmanngründungen sowie Scheinauslandsgesellschaften *als solchen* zu begegnen, beispielsweise durch einen Ausschluss oder eine substantielle Beschränkung grenzüberschreitender Sitzaufspaltungen.

Wie schon in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Cadbury/Schweppes* vom 12. September 2006 (C-196/04) speziell zum Steuerrecht, rückt der Europäische Gerichtshof in seiner jüngeren Rechtsprechung, insbesondere in einem obiter dictum in seiner Entscheidung vom 12. Juli 2012 in der Rechtssache *VALE* (C-378/10), auch im Gesellschaftsrecht die Schutzbelange der einzelnen Mitgliedstaaten wieder stärker in den Fokus und räumt ihnen jedenfalls dann den Vorrang vor einer grenzüberschreitenden Rechtsformwahl ein, wenn es an einem realwirtschaftlichen Bezug der betroffenen Gesellschaft zum Registrierungsstaat fehlt. Auch das Recht der Europäischen Union sollte vor diesem Hintergrund entsprechenden gesellschafts- bzw. gesellschaftskollisionsrechtlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze gegenüber ohne Weiteres aufgeschlossen sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Attenberger  
(Hauptgeschäftsführer)